

## BGE 27 I 407

Bundesgericht (BGE), 1901-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_27\\_I\\_407](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_407)

FR: ATF 27 I 407

IT: DTF 27 I 407

### Volltext

70. Urteil vom 3. Oktober 1901 in Sachen Chemische Industrie A.=G. gegen Comptoir d'Escompte du Jura. Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes bei Rekursen wegen materieller Rechtsverweigerung. — Formelle Rechtsverweigerung bestehend in Nichtanhörung des Rekursgegners (und jetzigen Rekurrenten) im Rekursverfahren über Rechtsöffnung, entgegen Art. 27 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Art. 25 Ziff. 3; 181, 84, Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. A. Am 4. März 1901 zog der Direktor der Chemischen Industrie A.=G. in St. Margrethen, A. G. Konetzky, einen Wechsel für die Summe von 5625 Fr. auf Alfred Dinnbier, in Abtswind, unter Bezeichnung des Comptoir d'Escompte du Jura in Basel als Domiziliaten. Der Wechsel lautete an die Ordre der

Chemischen Industrie A.=G., welche ihn an die Ordre des Comptoir d'Escompte du Jura weitergab. Nachdem diese Bank am Juni 1901 mangels Zahlung Protest aufgenommen hatte, strengte sie gegen die Chemische Industrie als Indossantin für die Wechselsumme samt Kosten Wechselbetreibung an. Die betriebene Gesellschaft erhob Rechtsvorschlag, welchen das Bezirksgerichtspräsidium Unterrheinthal am 8. Juli 1901 schützte. B. Den diesbezüglichen Entscheid zog die betreibende Gläubigerin an den Präsidenten des Kantonsgerichtes von St. Gallen als Rekursinstanz weiter, und es bewilligte dessen Stellvertreter ad hoc am 13. Juli in Aufhebung des Rechtsvorschlages die Fortsetzung der Betreibung, wobei er sich auf folgende Gründe stützte: Die erste Instanz habe darauf abgestellt, daß laut einem glaubigten Buchauszug die betriebene Firma gegenüber der Wechselgläubigerin ein die betriebene Forderung angeblich um 4807 übersteigendes Kontokorrentguthaben besitze. Dem gegenüber lege aber die Wechselgläubigerin im Rekursverfahren einen amtlich glaubigten Buchauszug aus ihrem Darlehenskonto ein, demzufolge sie an der Betriebenen ein Guthaben von über 50,000 Fr. besitze. Eine wechselrechtliche Einrede gemäß Art. 811 O.=R. habe die Schuldnerin nicht erhoben; als Beweis der Zahlung könne der Buchauszug der Schuldnerin an sich, jedenfalls aber gegenüber dem Buchauszuge des Gläubigers nicht angesehen werden, und liege deshalb keine der in Art. 182 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erwähnten Voraussetzungen für die Bewilligung des Rechtsvorschlages vor. C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Chemische Industrie A.=G. rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, anbringend: Der Präsident des Kantonsgerichtes habe in der Sache abgesprochen, ohne ihr vorher Gelegenheit zu geben, auf die neuen Vorbringen der betreibenden Gläubigerin in der Rekursinstanz sich vernehmen zu lassen. Es wäre aber der Rekurrentin ein leichtes gewesen, an Hand eines Schreibens des Comptoir d'Escompte in unverwerflicher Weise darzuthun, daß es sich bei dem angeblichen Darlehenskonto um noch lange nicht fällige Hypothekartitel handle, daß also genannte Bank zur Zeit kein in den Kontokorrentverkehr einbeziehbares Guthaben gegen sie besitze. Das Vorgehen des Kantonsgerichtspräsidenten stelle sich als eine verfassungswidrige Verweigerung des

rechtlichen Gehörs dar. Die vorherige Einvernahme der Rekurrentin sei zudem noch durch die besondern Vorschriften des Art. 181 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und durch Art. 27, in Verbindung mit Art. 15 Ziff. 1 litt. n des bezüglichen st. gallischen Einführungsgesetzes geboten gewesen. D. Der rekursbeklagte Stellvertreter des st. gallischen Kantonsgerichtspräsidenten läßt sich hierauf wie folgt vernehmen: Es sei richtig, daß er die Rekurrentin entgegen der Bestimmung des vor genannten Art. 27 zu einem Vorstande nicht eingeladen, noch ihr dem Entscheide vorgängig von der Rekurseingabe des Comptoir d'Escompte Kenntnis gegeben habe. Es sei dies deshalb nicht geschehen, weil er aus dem erstinstanzlichen Entscheide schon die Einwendungen der Schuldnerin gegen die Zahlungspflicht habe ersehen können, ebenso wie die unzutreffende Beurteilung dieser Einwendungen durch den Bezirksgerichtspräsidenten, und weil überdies die Gläubigerin in ihrer Eingabe an ihn vom 13. Juli die Richtigkeit des Buchauszuges der Rekurrentin bestritten und ihrerseits einen wesentlich anders lautenden Buchauszug eingelegt habe, so daß also unter allen Umständen ein illiquides Forderungsverhältnis vorgelegen sei, das gegen den eingeklagten Wechsel im Betreibungsverfahren nicht habe in Betracht fallen können. Nach dem Entscheide habe ihm der Direktor der rekurrierenden Gesellschaft die Dokumente, welche dieselbe in zweiter Instanz einlegen wollte, vorgelegt. Daraus habe er aber ersehen, daß sie materiell am Entscheide vom 13. Juli nichts zu ändern vermögen und dies dem Direktor auch erklärt. Von einer Rechtsverweigerung habe also bei Einreichung des staatsrechtlichen Rekurses nicht mehr die Rede sein können... E. Das Comptoir d'Escompte du Jura trägt in seiner Rekursvernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, wobei es klärt, daß es die Beantwortung desselben hinsichtlich der Frage, ob von Seite des Kantonsgerichtspräsidiums die gesetzlichen Vorschriften im Verfahren beobachtet worden seien, dieser Behörde überlasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. (Ausführung, daß der Rekurs nicht, wie vom Stellvertreter des Kantonsgerichtspräsidenten behauptet, gegenstandslos sei.) 2. Die Rekurrentin erblickt, wie es scheint, zunächst eine materielle Rechtsverweigerung darin, daß die Rechtsöffnung gegen sie erteilt worden sei, trotzdem sie die betriebene Wechselsumme bezahlt und sich anerbotten habe, diese Zahlung durch rechtsgenügende Beweise darzuthun, welche letztere aber vom erteilenden Richter als unzureichend und unerheblich erklärt worden seien. Demgegenüber ist zu bemerken, daß es nicht Sache des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof sein kann, eine solche Beweiswürdigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und zu entscheiden, ob die zum Beweis erstellten Thatsachen in Bezug auf die gegebene Streitfrage als erheblich erscheinen oder nicht. All dies gehört zu den Funktionen einer eigentlichen Appellationsinstanz. 3. Dagegen muß vom Gesichtspunkte der formellen Rechtsverweigerung aus die Beschwerde geschützt und die angefochtene Verweigerung des Rechtsvorschlages als verfassungswidrig aufgehoben werden. Wie der Stellvertreter des Kantonsgerichtspräsidenten selbst zugibt, hatte er die Rekurrentin vor Ausfällung seines Erkenntnisses nicht angehört, trotzdem Art. 27 des st. gallischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ausdrücklich vorschreibt, daß die Rekursentscheide dieser Art „nach mündlicher Verhandlung der Parteien erfolgen, welche zu derselben vorzuladen sind.“ Diese Bestimmung wurde also offensichtlich direkt verletzt und damit das durch sie der Rekurrentin noch speziell gewährleistete rechtliche Gehör verweigert. Es läßt sich auch nicht etwa sagen, daß genannte Vorschrift bundesrechtswidrig sei. Denn sie stützt sich auf Art. 25 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, worin den Kantonen die Zuständigkeit eingeräumt bzw. die Verpflichtung auferlegt wird,

Bestimmungen über das summarische Prozeßverfahren betreffend Rechtsvorschläge zu erlassen. Art. 27 cit. betrifft nun diese Materie und hält sich dabei innerhalb der dem kantonalen Gesetzgeber bundesrechtlich gesetzten Schranken. Namentlich wird man nicht behaupten können, der summarische Charakter des Verfahrens, wie ihn das Bundesgesetz fordert, schließe eine vorherige Anhörung der Parteien in dem gegebenen Falle aus. Gegenteils ist nach dem Wortlaute des Art. 181 des Betreibungsgesetzes anzunehmen, daß auch der Bundesgesetzgeber den Parteien die Gelegenheit gegeben wissen wollte, sich vor dem über Rechtsvorschläge in der Wechselbetreibung erkennenden Richter, und zwar auch in der Rekursinstanz, vernehmen zu lassen. Allerdings spricht sich Art. 181 hierüber nicht mit der gleichen Bestimmtheit aus, wie der vorerwähnte Art. 27 des kantonalen Einführungsgesetzes. Aber seine Absicht ist doch unverkennbar. Indem er vorschreibt, daß der Richter „mit oder ohne Einvernahme der Parteien über die Bewilligung des Rechtsvorschlages entscheidet,“ will er ihn lediglich ermächtigen, in der Sache auch dann abzusprechen, wenn die Parteien trotz erfolgter Vorladung zur Einvernahme nicht erschienen sind. Ihnen weitergehend die Möglichkeit einer Einvernahme überhaupt zu nehmen, oder diese doch in jedem einzelnen Falle vom Ermessen des Richters abhängig zu machen, kann der Intention des Bundesgesetzes sicherlich nicht entsprechen, wenn man bedenkt, welche große Bedeutung eine Entscheidung über die Bewilligung des Rechtsvorschlages in einer Wechselbetreibung für die Rechtsstellung der betreffenden Parteien häufig hat (vgl. im gleichen Sinne Jäger, Kommentar, Note 4 zu Art. 181). Für Rechtsöffnungsentscheidungen garantiert zudem Art. 84 des Betreibungsgesetzes den Parteien in ausdrücklicher Weise die Gelegenheit zur vorherigen Einvernahme, und es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb ihnen nicht auch hinsichtlich der Rechtsvorschläge des Art. 181 die nämliche Befugnis zustehen sollte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und damit der angefochtene Entscheid des Stellvertreters des st. gallischen Kantonsgerichtspräsidenten vom 13. Juli 1901 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.